

verwaltungsrechtliche Mittel gegeben, um die Einhaltung der Pflichten zu gewährleisten und Pflichtverletzungen zu ahnden. Eine wichtige Grundlage dafür bildet die AO über die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Studierenden an den Hoch- und Fachschulen — Disziplinarordnung — vom 10.6.1977 (GBl.-Sdr. Nr. 936).

Aufgaben, Pflichten und Rechte für die Studenten ergeben sich auch aus der Prüfungsordnung²⁴, der Praktikumsordnung²⁵ und der Absolventenordnung²⁶.

Auf Grund der für alle Grundstudienrichtungen bestehenden Studienpläne sind z. B. die Studenten verpflichtet, die vorgesehenen Prüfungen, Belege, Testate und Leistungskontrollen abzulegen. Erscheinen Studenten ohne stichhaltigen Grund nicht zur festgelegten Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden (§19 Abs. 6 Prüfungsordnung). Besteht ein Student auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so wird er exmatrikuliert (§37 Abs. 6 Prüfungsordnung). Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 43 Abs. 1 Prüfungsordnung).

Weitere rechtliche Beziehungen zwischen Studierenden und Hoch- bzw. Fachschule ergeben sich auf Grund des Ausbildungsverhältnisses hinsichtlich der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule, wie der Mensa, der Bibliothek oder des Internats.

Eine besondere Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben an den Hochschulen nimmt der sozialistische Jugendverband der DDR, die *Freie Deutsche Jugend*, wahr. Die FDJ wirkt in vielfältiger Weise an der Bildung und Erziehung der Studenten mit. Ihr grundsätzlichen Rechte dazu ergeben sich aus dem Jugendgesetz (§§ 22 u. 23). Darüber hinaus wird in vielen Einzelbestimmungen das Recht der FDJ auf Mitgestaltung an den Hochschulen konkretisiert. Als Beispiele hierfür seien genannt die in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ erlassene AO zur Planung, Finanzierung und Abrechnung der Lager der Erholung und Arbeit der Schüler und Studenten vom 21.3.1975 (GBl. I 1975 Nr. 16 S. 306) sowie die auf Vorschlag des X. Parlaments der FDJ erlassene AO über die Verleihung eines Stipendiums der Freien Deutschen Jugend zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums — FDJ-Stipendium — vom 3.6.1976 (GBl. I 1976 Nr. 18 S. 260). Grundsätzliche Fragen der Ausbildung und Erziehung sind mit der zuständigen Leitung der FDJ zu beraten. Die Vorschläge der FDJ-Leitung sollen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Die FDJ hat auch das Recht, in Kommissionen bei der Entscheidung studentischer Fragen mitzuarbeiten. Vertreter der FDJ wirken in den wissenschaftlichen Räten der Hoch- und Fachschulen sowie der Sektionen.

24 AO über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß - Prüfungsordnung - vom 3.1.1975, GBl. I 1975 Nr. 10 S.183.

25 AO über die Vorbereitung und Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsordnung — vom 28. 8. 1975, GBl. I 1975 Nr. 39 S. 669.

26 VO über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — vom 3.2.1971, GBl. II 1971 Nr. 37 S. 297.